

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gundersheim für die Jahre 2017 / 2018

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57), am 29.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2017	2018
	€	€
1. im Ergebnishaushalt		
1.1 der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.673.690	1.948.940
1.2 der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.611.785	1.651.965
1.3 der Jahresüberschuss / -fehlbetrag auf	+ 61.905	+ 296.975
2. im Finanzhaushalt		
2.01 die ordentlichen Einzahlungen auf	1.518.090	1.798.040
2.02 die ordentlichen Auszahlungen auf	1.377.220	1.422.900
2.03 der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	+ 140.870	+ 375.140
2.04 die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0
2.05 die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0
2.06 der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0
2.07 die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.000	583.000
2.08 die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	198.150	634.000
2.09 der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 193.150	- 51.000
2.10 die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	60.380	0
2.11 die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.100	324.140
2.12 der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+ 52.280	- 324.140

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2017	2018
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €	0 €
zusammen auf	0 €	0 €

Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister, Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung nach Einholung mehrerer Angebote bei dem preisgünstigsten Kreditinstitut aufzunehmen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
Grundsteuer A auf	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B auf	365 v.H.	365 v.H.
Gewerbesteuer auf	365 v.H.	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden

für den ersten Hund	36,00 €	36,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €	60,00 €
für jeden weiteren Hund	72,00 €	72,00 €
für jeden gefährlichen Hund	612,00 €	612,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) werden wie folgt festgelegt:

	2017	2018
Wiederkehrender Beitrag für den Weinbergsschutz (Weinbergshutumlage)	18,00 €/ha	wird durch separaten Beschluss festgesetzt
Beiträge für Feld- und Weinbergswegen (Umlage der Wegeunterhaltungskosten)	0,19 €/ar	wird durch separaten Beschluss festgesetzt

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug **7.676.793,21 Euro**. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt voraussichtlich **7.736.700,00 Euro**.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **2.000,00 Euro** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen (Beschluss Ortsgemeinderat vom 13.05.2008).

§ 8 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in **keinem Fall** zugelassen.

Gundersheim, den 14.07.2017

Straus
Ortsbürgermeister

Offenlage des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Ortsgemeinde Gundersheim für die Haushaltsjahre 2017/2018 liegt in der Zeit von Montag, dem 17.07.2017, bis einschließlich Dienstag, dem 25.07.2017, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags nachmittags von 14.00 bis 18.00 Uhr in Zimmer 18 der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Dienststelle Westhofen, Wormser Straße 23 in 67593 Westhofen zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 3 GemO i.d.F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Gundersheim, den 14.07.2017
Straus
Ortsbürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.vg-wonnegau.de einsehbar.)